

Informationen zur Beantragung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1384)
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen (RettAssAPrV) vom 07.11.89 (BGBl. I S. 1966)
3. Div. Erlasse des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Nach bestandener staatlicher Prüfung ist die praktische Tätigkeit zur Vertiefung der Lehrgangskennntnisse abzuleisten. Sie dauert, sofern sie in Vollzeit erfolgt, zwölf Monate und ist an einer staatlich anerkannten Lehrrettungswache innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuleisten. Während der praktischen Ausbildung müssen mindestens 1.600 Stunden Einsätze gewährleistet sein. Dabei soll ein überwiegender Anteil (60 %) auf dem Rettungsmittel RTW erfolgen. Hinsichtlich einer fachgerechten Anleitung und nicht zuletzt mit Blick auf das prüfungsrelevante Abschlussgespräch mit dem Notarzt sollte grundsätzlich die praktische Ausbildung an einer Wache erfolgen. Sofern die Ausbildungsstelle mit anderen anerkannten Lehrrettungswachen kooperiert, bestehen zur Qualitätsoptimierung der Ausbildung keine Bedenken, unter der Leitung der 1. Stätte eine zweite Stelle zu beteiligen. Im Vorfeld müsste jedoch geregelt werden, welche Stelle wo das Abschlussgespräch organisiert.

In dem Abschlussgespräch, welches der an der Ausbildung beteiligte Notarzt führt, ist zu belegen, dass die praktische Ausbildung erfolgreich war. Dieses hat Prüfungscharakter und sollte entsprechend zeitlich zum Ende der praktischen Ausbildung (möglichst im letzten Monat) erfolgen. Kommt der Notarzt zu dem Ergebnis, dass keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen, wird ein Wiederholungstermin festgesetzt. Sofern auch dieses Gespräch erfolglos verläuft, ist damit die Ausbildung ohne Erfolg.

Lehrrettungswachen werden von der örtlich zuständigen Behörde (in NRW die Gesundheitsämter) nach Prüfung der Voraussetzungen anerkannt. Der Notarzt wird von der gleichen Dienststelle zur Führung des Abschlussgespräches beauftragt. Der verantwortliche Rettungsdienst hat zudem die ordnungsgemäße Ausbildung sicherzustellen. Dazu gehört, dass mindestens 400 Notfalleinsätze erreicht werden.

Nach erfolgreicher Gesamtausbildung kann die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent beantragt werden. Bitte verwenden Sie den beigegefügt Vordruck. Bei gleichzeitiger Vorlage vollständiger Unterlagen wird eine zügige Bearbeitung zugesichert.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen entweder im Original vor oder übersenden Sie diese in aktuell amtlich beglaubigter Kopie. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Zeugnisses über die bestandene Prüfung.
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit. Die mit der Ausbildung beauftragte Rettungsorganisation ist verpflichtet, den gesetzlich vorgeschriebenen Text (Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 der RettAssAPrV) zu verwenden. Es ist nicht zulässig, dass der Praktikant diese Bescheinigung selbst erstellt. Es sollte möglichst ein Layout des Rettungsdienstes verwendet werden, mangels dessen zumindest einen entsprechenden Stempel und eine leserliche Unterschrift tragen, um unnötige Rückfragen bei den zuständigen Gesundheitsämtern zu vermeiden.
3. Für praktische Ausbildungen, die außerhalb der Stadt Dortmund stattfinden, ist auf der Bescheinigung zu Ziffer 2 das Datum, Aktenzeichen und die zuständige Behörde zu benennen, die eine Ermächtigung zur Ausbildung erteilt hat.

4. Einfache Kopie des Ergebnisprotokolls über das erfolgreiche Abschlussgespräch.
5. Original des ärztlichen Attestes (nicht älter als drei Monate) mit dem Inhalt, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Rettungsassistent-in ungeeignet sind. Hierfür kann der beigefügte Vordruck verwendet werden.
6. Original des amtlichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate). Dieses wird auf Antrag unter Vorlage Ihres Personalausweises bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragt (Gebührenpflichtig!).

Bitte reichen Sie keine Einsatzlisten über Ihre Zeiten auf den verschiedenen Rettungsmitteln ein.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 60,00 €

Sonderregelung für Antragsteller mit vorangegangener Rettungsassistentenausbildung

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildung zum Rettungsassistenten (einjähriger Lehrgang und die praktische Ausbildung) zu stellen.

Für die Entscheidung über die Verkürzung der praktischen Ausbildung wird empfohlen, den Antrag vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. begl. Kopie d. Zeugnisses über die bestandene Rettungsassistentenprüfung (RA)
2. begl. Kopie d. Zeugnisses über die bestandene Rettungsassistentenprüfung (RS)
3. Bescheinigung einer mit dem Rettungsdienst beauftragten Organisation über qualifizierte Einsatzzeiten als Rettungsassistenten.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.11.2008 (BVerwG 3 C 25.07) können nunmehr Tätigkeitszeiten als Rettungsassistenten nicht nur bis zu einer Höchstgrenze, sondern im Umfang ihrer Gleichwertigkeit vollständig auf die praktische Tätigkeit im Rahmen einer Ausbildung zum Rettungsassistenten nach § 8 Abs. 3 S. 3 RettAssG angerechnet werden. Einziges Kriterium ist danach der überwiegende Einsatz (mind. 60 %) auf dem Rettungs- und Notarztwagen.

Es ist durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Arbeitsvertrages oder entsprechenden Arbeitsbescheinigung zu belegen, dass ein reines Beschäftigungsverhältnis als Rettungsassistenten zu Grunde liegt und es sich nicht um ein Berufspraktikum handelt.

Die Gebühr wird nach Aufwand berechnet (Gebührenrahmen bis 500 €).

Adresse:

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt
Hövelstrasse 8
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50-23534
Fax: 0231 50-23592
e-mai: wlinke@stadtdo.de

Ansprechpartner: Herr Linke (Zimmer 613) Vertretung: Herr Seifert (Zimmer 615) Tel.-DW 23729
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstags von 8.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr, Donnerstags auch von 13.00-16.30 Uhr sowie Freitags 8.00-12.00 Uhr.